

# RS Vwgh 2002/10/22 2001/01/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;  
AsylG 1997 §8;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof kennt keine allgemeine Lebenserfahrung (keinen allgemeinen Erfahrungssatz), wonach Flüchtlinge für die Nachsendung von für sie wichtigen, allenfalls die Flucht auslösenden Dokumenten in den beabsichtigten Aufnahmestaat vorsorgen. Selbst wenn dem unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen eine solche Lebenserfahrung zugänglich sein sollte, hätte er diese vorerst nachvollziehbar darzulegen gehabt. Die Beweiswürdigung des unabhängigen Bundesasylsenates zur tragenden (Negativ-)Feststellung einer Einberufung des Asylwerbers entbehrt daher der Schlüssigkeit.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010092.X02

## Im RIS seit

09.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>